

IN DIESER AUSGABE



1. Die neuen Regeln für die MwSt.-Absetzbarkeit nach den erfolgten Klärungen seitens der Agentur der Einnahmen
2. Besondere Regeln für die Operationen, welche dem "Split-Payment" Verfahren unterliegen
3. Besondere Regeln für die Anwendung der MwSt. laut dem Kassaprinzip

1

Die neuen Regeln für die MwSt.-Absetzbarkeit nach den erfolgten Klärungen seitens der Agentur der Einnahmen

Für MwSt.-Subjekte

Die Agentur der Einnahmen hat mittels des Rundschreibens Nr. 1/E vom 17/01/2018 die notwendigen Klärungen in Bezug auf die Absetzbarkeit der MwSt. auf die Eingangsrechnungen erteilt (Artikel 19, Absatz 1, des D.P.R. Nr. 633/1972, welcher durch das Gesetzesdekret Nr. 50/2017 abgeändert wurde, wobei letzteres Dekret durch das Gesetz Nr. 96 vom 21/06/2017 definitiv Wirkung erlangt hat).

Laut den neuen Bestimmungen kann der Abzug der MwSt. auf den Einkauf von Gütern und Leistungen und auf Importe ab dem Moment erfolgen, in welchem diese anfällt, und auf jeden Fall muss der Abzug innerhalb des Termins zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung in Bezug auf das Jahr, in welchem die MwSt. anfällt, und laut den Bedingungen, welche im Moment des Anfallens der MwSt. vorliegen.

Bezug nehmend auf den Art. 6 des D.P.R. 633/72 fällt die MwSt. in dem Moment an, in welchem die Operation für MwSt.-Zwecke als durchgeführt gilt (im Allgemeinen beim Ankauf von beweglichen Gütern im Moment der Übergabe dieser und beim Ankauf von Leistungen im Moment der Bezahlung dieser).

Die Agentur der Einnahmen hat in ihrem Rundschreiben Nr. 1/E vom 17/01/2018 festgelegt, dass der MwSt.-Abzug erst nach dem Vorliegen der folgenden zwei Voraussetzungen erfolgen kann:

i) (substantielle Voraussetzung) Die MwSt. muss angefallen sein und

ii) (formelle Voraussetzung) der Rechnungsempfänger muss im Besitz der ordnungsgemäßen (erhaltenen) Eingangsrechnung sein, d.h. einer Rechnung, welche die laut Art. 21 des D.P.R. 633/1972 notwendigen, allgemeinen Merkmale einer Rechnung aufweist.

Erst beim Vorliegen der vorher genannten Voraussetzungen kann der Käufers/Auftraggeber die MwSt.-Eingangsrechnung verbuchen und die entsprechende MwSt. auf den Einkauf von Waren/Leistungen in Abzug bringen.

Somit kann der Rechnungsempfänger den MwSt.-Abzug in jenem Jahr vornehmen, in welchem er die MwSt.-Eingangsrechnung erhalten hat und nachdem er die Rechnung im MwSt.-Register verbucht hat, kann dies MwSt. in der periodischen MwSt.-Abrechnung des entsprechenden Bezugszeitraumes (Monat/Trimester) abgerechnet werden (der Abzug kann erst mit dem Datum des Erhalts der Rechnung vorgenommen werden). Im der Substanz haben sich gegenüber der Vergangenheit nicht wirklich relevante Änderungen ergeben, es wurde lediglich ausdrücklich geklärt, dass eine mit 2017 datierte Rechnung, welche nach dem 16/01/2018 erhalten wurde, im normalen MwSt.-Einkaufsregister von 2018 verbucht wird und die MwSt. 2018 abgerechnet wird.

Man muss also anmerken, dass dem Datum des Erhalts der Eingangsrechnung eine wichtige Bedeutung bekommen hat. Wird die Eingangsrechnung nicht mittels PEC-Mail oder mittels anderen Formen übermittelt, welche den Zeitpunkt des Erhalts festhalten, kann dieser Zeitpunkt aus der korrekt geführten Buchhaltung des Rechnungsempfängers hervorgehen, welcher die Eingangsrechnungen/Zollbolletten fortlaufend korrekt nummerieren muss (Buchungsprotokoll der Software). Die Erfassung des Erhalts der mittels Normalpost oder durch händische Übergabe erhaltenen Eingangsrechnungen durch spezifische Hilfsmittel, ist laut Gesetz nicht vorgeschrieben; die chronologisch korrekte Verbuchung der Eingangsrechnungen (Buchungsprotokoll der Software) in Bezug auf das Datum dieser wird als ausreichend angesehen. Wir raten dennoch an, auf der Eingangsrechnung – eventuell auch händisch – einen Eingangsstempel anzubringen.

Im Rundschreiben Nr. 1/E vom 17/01/2018 sind auch einige praktische Beispiele angeführt (welche analog auch in den Folgejahren angewandt werden können):

(A) Eine Gesellschaft mit monatlichen MwSt.-Abrechnungen bestellt am 20/12/2017 Güter, welche sie im selben Monat mit der entsprechenden Begleitrechnung geliefert bekommt. Der MwSt.-Abzug in Bezug auf die erhaltene Eingangsrechnung wird in der MwSt.-Abrechnung des

Monats Dezember vorgenommen (vorzunehmen innerhalb dem 16/01/2018): Nach (i) erfolgter Übergabe der Güter und (ii) Entgegennahme der Rechnung, sowie nach erfolgter Verbuchung der Rechnung im MwSt.-Eingangsregister des Jahres 2017.

B) Im Falle, dass die Gesellschaft die im Jahre 2017 z.B. mittels zertifizierten Mail erhaltene Rechnung nicht innerhalb des 31/12/2017 registriert (bzw. innerhalb 16/01/2018 wie vom Rundschreiben Nr. 1/E vom 17/01/2018 festgelegt), kann diese Rechnung spätestens innerhalb des Termins zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung bezogen auf das Jahr 2017, also innerhalb April 2018, in einem eigenen MwSt.-Register (der Eingangsrechnungen datiert mit 2017 und registriert im Jahre 2018) registriert werden und der entsprechende MwSt.-Abzug muss in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2017, abzugeben im Jahre 2018, durchgeführt werden. Mittels dieses eigenen Registers muss der neuerliche MwSt.-Abzug im Jahre 2018 vermieden werden, es handelt sich also um spezifische Softwarelösungen, welche von den Lieferanten der Buchhaltungssoftware gefunden werden müssen (der doppelte MwSt.-Abzug und der MwSt.-Erklärung 2018/2017 und auch in der MwSt.-Abrechnung des Jahres 2018 muss vermieden werden), wobei wir aber möglichst davon abraten, diese Buchungsmodalität anzuwenden.

C) Im Falle, dass die Gesellschaft die MwSt.-Eingangsrechnung (datiert 2017) – nach Erhalt und Bezahlung von angekauften Leistungen im Monat Dezember 2017 –, erst im Jahre 2018 übermittelt bekommt (z.B. am 20/01/2018), kann der MwSt.-Abzug, nach vorheriger Registrierung der Rechnung, in der MwSt.-Abrechnung des Monats Jänner 2018, durchzuführen innerhalb 16/02/2018, vorgenommen werden (wobei diese Rechnung ein im Jahre 2018 datiertes Buchungsprotokoll erhält). Der Erhalt der Rechnung im Jahre 2018, mit 2017 datierten Rechnungen, stellt eine wesentliche Vereinfachung im Vergleich zum Ablauf laut vorherigem Punkt B) dar.

D) Die selbe Gesellschaft kann die selbe vorher genannte im Jahre 2018 erhaltene Eingangsrechnung, für die im Dezember 2017 angekauften und bezahlten Leistungen, spätestens innerhalb April 2019 registrieren (Termin zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung bezogen auf das Jahr 2018) und sich die MwSt. in Abzug bringen (somit mit den selben Modalitäten, wie bereits im vorherigen Punkt B) dargestellt).

Das Rundschreiben Nr. 1/E der Agentur der Einnahmen hält abschließend fest, dass Verhaltensweisen laut der „alten“ Norm, welche in Bezug auf die Eingangsrechnungen von 2017 angewandt wurden, bis zum Termin der Veröffentlichung des vorher genannten Rundschreibens (17/01/2018) nicht strafbar sind.

Man erkennt also, dass in Bezug auf die neuen Regeln zum MwSt.-Abzug es wichtig erscheint, die Eingangsrechnungen unmittelbar nach Erhalt dieser zu registrieren, auch um das anlegen eines getrennten MwSt.-Registers zu vermeiden; es soll vermieden werden, dass Eingangsrechnungen des Jahres 2017, ohne registriert zu werden, länger liegen bleiben, und dann im Jahre 2018 registriert werden (speziell nach dem Termin zur Abgabe der MwSt.-

Jahreserklärung für das Jahr 2017, welche innerhalb des 30/04/2018 übermittelt werden kann), da in diesem Falle der MwSt.-Abzug 2017 lediglich durch das Anlegen des getrennten MwSt.-Registers vorgenommen werden kann, welches bereits im vorher genannten Punkt B) beschrieben wurde.

2

Besondere Regeln für die Operationen, welche dem „Split-Payment“ Verfahren unterliegen

Für MwSt.-Subjekte

Im Sinne des Art. 3, Absatz 1, des Ministerialdekrets vom 23/01/2015 gilt, dass die MwSt. in Bezug auf Verkäufe von Gütern/Leistungen an öffentliche Körperschaften/Gesellschaften welche dem „Split-Payment“ Verfahren unterliegen, erst mit der Bezahlung des Rechnungsbetrages abgeführt werden muss (anstatt im Moment der Durchführung der Operation/Fakturierung, wie dies allgemein üblich ist). In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des „Split-Payment“ Verfahrens, welche über die Bestimmungen des Art. 25, D.P.R. 633/72 überwiegen, woraus folgt:

- dass die Rechnung innerhalb des Termins zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung registriert werden muss, bezogen auf das Jahr, in welchem die MwSt. anfällt (Rechnung bezahlt wird), auch wenn die Rechnung vorm Rechnungsempfänger bereits früher erhalten wurde.
- dass die Rechnung nicht innerhalb des Abgabetermins der MwSt.-Jahreserklärung bezogen auf das Jahr, in welchem die Rechnung erhalten wird, registriert werden muss.

Das selbe Ministerialdekret sieht im zweiten Absatz des selben Artikels vor (nach den Abänderungen durch das Ministerialdekret vom 27/06/2017), dass die Verpflichtung zur Abführung der MwSt. vorgezogen werden kann (seitens der öffentlichen Körperschaften und von den Gesellschaften, welche dem „Split-Payment“ Verfahren unterliegen), und zwar auf den Zeitpunkt des Erhalts/Verbuchung der Rechnung (ohne dass diesbezügliche eine spezifische Option ausgeübt werden müsste, es reicht das schlüssige diesbezügliche Verhalten aus); in diesem Falle kommen dann die bereits vorher genannten allgemeinen Regeln in Bezug auf den MwSt.-Abzug zur Anwendung.

Für die MwSt.-Operationen, welche dem Kassaprinzip unterworfen werden (ex Art. 32-bis, Ges. Dekr. 83/2002, welcher die Anwendung dieses Systems bis zu einem Umsatz in Höhe von Euro 2.000.000 zulässt), gilt – auch hier in Abweichung zu den Regeln laut Art. 25, D.P.R. 633/72, dass der MwSt.-Abzug zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung zusteht.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com